

Lernen am anderen Ort

Hinweise des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

vom 1. Dezember 2014

Lernen am anderen Ort sind die für alle Schüler verbindlich zu besuchenden schulischen Angebote außerhalb des Schulgebäudes. Die Organisationsformen und Inhalte des Lernens am anderen Ort sind vielfältig. Grundsätzlich gilt, dass diese Veranstaltungen einen direkten Bezug zum schulischen Lernen aufweisen müssen und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Thüringer Schulgesetzes entsprechen. Die Teilnahme ist grundsätzlich verpflichtend.

Unter Berücksichtigung des Leitbildes und des pädagogischen Konzepts ihrer Schule verständigt sich die Schulkonferenz über schulinterne Grundsätze des Lernens am anderen Ort bei Wandertagen sowie Klassen- und Kursfahrten.

Alle an diesen Grundsätzen orientierten Angebote und Veranstaltungen sind innerhalb der Schule organisatorisch abzustimmen. Das betrifft insbesondere die Absicherung von Vertretungsunterricht sowie die Sicherstellung und möglicherweise erforderliche Unterstützung der Aufsichtspflicht.

Die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Lernens am anderen Ort werden vorab vom durchführenden Lehrer mit dem Schulleiter besprochen und sind rechtzeitig und umfassend mit den Schülern und Eltern zu erörtern. Das betrifft auch die Zumutbarkeit der Übernahme von Kosten durch die Eltern.

Notwendige Verträge beispielsweise mit Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstaltern und Beförderungsunternehmen sind vom durchführenden Lehrer im Namen der Eltern der minderjährigen Schüler bzw. im Namen der volljährigen Schüler erst dann abzuschließen, wenn deren schriftliche Erklärung zur Kostenübernahme und die Genehmigung der Dienstreise im Rahmen des Schulbudgets vorliegen. Der Lehrer sollte sich für den Abschluss eines Vertrages von den Eltern bzw. den volljährigen Schülern eine Vollmacht erteilen lassen.

Die Schüler und Eltern sind über den gesetzlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz sowie ggf. über den Abschluss einer Rücktrittsversicherung, einer Auslandskrankenversicherung und über den Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung zu informieren. Für Schüler besteht im ursächlichen Zusammenhang mit den Veranstaltungen gesetzlicher Unfallschutz, der auch Wegeunfälle umfasst. Zur Vorbereitung einer Maßnahme zum Lernen am anderen Ort gehört die Belehrung der Schüler über Gefahren und einschlägige Sicherheitsbestimmungen sowie Informationen zu Erster Hilfe und das Verhalten bei Krankheit und Unfall.

Schüler, die durch grobes Fehlverhalten den Ablauf und die erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung gefährden, können, wenn pädagogische Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Auf die Verpflichtung, ihr Kind bei einem Ausschluss am Ort der Klassenfahrt ggf. abzuholen oder die Kosten eines Rücktransports zu tragen, sollten die Eltern in Vorbereitung der Fahrt hingewiesen werden. Der Schüler nimmt anschließend am Unterricht der Schule teil.

Diese Hinweise des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind ab dem 1. Dezember 2014 verbindlich und ersetzen die Hinweise des Thüringer Kultusministeriums zum Lernen am anderen Ort vom 12. März 2007.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Als Eltern gelten auch Personen, die Rechte und Pflichten von Sorgeberechtigten im Sinne des § 31 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz wahrnehmen.

Lernen am anderen Ort

Antworten auf häufig gestellte Fragen

1. Wer trägt die Verantwortung für die Veranstaltungen zum Lernen am anderen Ort?

Die Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung liegt beim durchführenden Lehrer, in der Regel dem Klassenlehrer oder einem Fachlehrer. Die Genehmigung von Veranstaltungen zum Lernen am anderen Ort erteilt ausschließlich der Schulleiter. Fahrten ins Ausland sind zusätzlich vom Schulamt zu genehmigen.

Die Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen legt in § 9 fest: *Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage bedürfen auch bei kürzerer Abwesenheit von der Schule der Genehmigung des Schulleiters. Generelle Genehmigungen für häufig wiederkehrende Abwesenheiten sind möglich. Für Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage am Schulort sind vom Schulleiter Nachweise zu führen.* Dieser Nachweis ist beispielsweise durch ein Abwesenheitsbuch erfüllt.

2. Worauf ist bei der Verwendung des zugewiesenen Finanzbudgets für die Dienstreisekosten im Rahmen des Lernens am anderen Ort zu achten?

Der Schulleiter kann Veranstaltungen nur genehmigen, wenn ausreichend Haushaltsmittel im Schulbudget vorhanden sind.

Bei Veranstaltungen mit Reisekostenansprüchen von Landesbediensteten haben im Schulbudget entsprechende Reservierungen in Höhe der zu erwartenden Erstattungen zu erfolgen. Das gilt auch für den Fall, dass der begleitende Lehrer nicht die Absicht hat, seine Ansprüche gegenüber dem Land geltend zu machen. Die Reservierungen dürfen frühestens drei Monate nach Ende der Dienstreise aufgelöst und dem Budget wieder zugeführt werden (Verstreichen der Ausschlussfrist für das Geltendmachen von Reisekosten).

3. Welche Zuständigkeit und Verantwortung hat die Schulkonferenz?

Unter Berücksichtigung des Leitbildes und des pädagogischen Konzepts der Schule entscheidet die Schulkonferenz über grundsätzliche Fragen zum Lernen am anderen Ort bei Wandertagen sowie Klassen- und Kursfahrten (§ 38 Abs. 5 ThürSchulG). Das gilt unter Beachtung des Finanzbudgets der Schule auch für die Häufigkeit, die Dauer und die Reiseziele sowie die sorgfältige Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit für die Eltern.

4. Wie erfolgt die Abrechnung der Reisekosten?

Lehrkräfte rechnen ihre Reisekosten über die Schulleitung mit Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit innerhalb von drei Monaten beim Schulamt ab. Für die Fristwahrung ist der Posteingang im Schulamt maßgeblich. Nach der im Schulamt vorgenommenen Prüfung erfolgt die Auszahlung.

Die Schule erhält vom Schulamt eine Information über die Neuberechnung des schulischen Reisekostenbudgets

5. Sind Erhöhungen des Schulbudgets möglich?

Im Einzelfall kann das Schulamt einer Erhöhung des Budgets zustimmen, wenn ein besonderes Interesse der Schule vorliegt und ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind.

Auch Jubiläen und Veranstaltungen von besonderem öffentlichem Interesse o. ä. können in dieser Form unterstützt werden. Langjährig bestehende und traditionelle Schüleraustausche sollen besonders gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Maßnahmen besteht nicht. Anträge sind formlos an das Schulamt zu stellen.

6. Gibt es eine dienstliche Verpflichtung zum Lernen am anderen Ort?

Ja. Entsprechend der Lehrerdienstordnung begleitet in der Regel der Klassenlehrer die Klasse auf Schulwanderungen, bei Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten.

7. Bin ich bei Maßnahmen des Lernens am anderen Ort außerhalb der Schule versichert, wenn (noch) keine Dienstreisegenehmigung vorliegt?

Der Versicherungsschutz hängt nicht von einer vorliegenden Dienstreisegenehmigung ab. Entscheidendes Kriterium für den Versicherungsschutz des Bediensteten ist, ob die Reise dienstlich veranlasst wurde. Dafür kann eine Dienstreisegenehmigung als Nachweis herangezogen werden. Die Vorlage des Vertretungsplans reicht dafür ebenso aus wie die Aussage des Schulleiters, dass es sich um eine dienstliche Tätigkeit gehandelt habe.

8. Gehört das Schülerbetriebspraktikum zum Lernen am anderen Ort?

Ja, das Schülerbetriebspraktikum ist Teil des Unterrichts mit dem Ziel, dass Schüler für ihre Bewerbung die eigenen Fähigkeiten, Werte und Interessen hinsichtlich der individuellen Berufswahlentscheidung erproben. Sie dokumentieren ihre Praxiserfahrungen und reflektieren sie im Unterricht.

Während des Betriebspraktikums sind die Schüler über den Schulträger haftpflichtversichert.

Sie dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche verboten sind. Es gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der es ergänzenden Vorschriften.

9. Gibt es eine Pflicht der Schüler, an den Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen des Lernens am anderen Ort teilzunehmen?

Ja. Die Veranstaltungen des Lernens am anderen Ort unterliegen als verbindliche schulische Veranstaltungen der Schulpflicht. Für Freistellungen, Erkrankungen usw. gelten die gleichen Regelungen wie für den regulären Unterricht. Schüler, die von einer Veranstaltung des Lernens am anderen Ort freigestellt sind, ohne krank zu sein, haben am Unterricht der Schule teilzunehmen.

10. Sind zur Finanzierung der Lehrer-Reisekosten auch Spenden verwendbar?

Ja, beispielsweise als Spenden von Einzelpersonen, die zweckgebunden einem konkreten Schulbudget zukommen, ohne einer bestimmten Reise zugeordnet zu sein.

Unbedenklich im Sinne der Antikorruptionsrichtlinie für Landesbedienstete sind auch Drittmittel in Form von Spenden, wenn sie weder konkreten Einzelpersonen als Geber noch als Nehmer zuzuordnen sind. Hier kommen auch Schulfördervereine in Frage. Ebenso können Fördermittel zur Aufstockung des Schulbudgets für Dienstreisekosten der Lehrkräfte herangezogen werden.

11. Wie sollte mit Freiplätzen umgegangen werden?

In Thüringen existiert keine gesetzliche Regelung zum Umgang mit sogenannten Freiplätzen. Bei diesen Plätzen handelt es sich nicht um eine soziale Wohltat, sondern um ein Marketinginstrument der Reiseunternehmen.

Üblicherweise werden die Kosten von zahlenden Reisenden im Rahmen einer Mischkalkulation mitgetragen. Da das Anrecht auf einen solchen Freiplatz letztlich durch alle Teilnehmer der Reise (auch der Schüler) zustande kommt, müssten sie auch gemeinsam darüber entscheiden, wie mit dem entstandenen geldwerten Vorteil sinnvoll umgegangen werden kann. Geeignet dafür wäre z. B. eine Entscheidung der Elternvertretung. Auf alle Fälle ist ein transparentes Verfahren notwendig.

Eine Übertragung des Freiplatzes auf einen begleitenden Pädagogen ist problematisch, weil der Reisekostenanspruch durch das Schulbudget gedeckt ist. Letztlich hätte diese Zuwendung den Charakter einer Spende aller Teilnehmer zu Gunsten der begleitenden Person.

Daher ist von einer Inanspruchnahme von Freiplätzen durch Lehrer abzusehen.

12. Für welche Aktivitäten im Rahmen von Lernen am anderen Ort muss die vorherige schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen?

Wenn Lernen am anderen Ort mit besonderen Risiken verbunden ist, müssen Eltern vorab informiert werden, ggf. muss ihre Zustimmung eingeholt werden.

Nach der Verwaltungsvorschrift des TMBWK zur Sicherheit im Schulsport vom 13. Dezember 2013 ist diese Einwilligung bei allen Schulveranstaltungen erforderlich, bei denen die Schüler Gelegenheit zum Schwimmen und Baden haben.

Das trifft ebenso zu auf andere Wassersportarten (Kanu, Rudern, Segeln, Surfen) sowie auf Sportklettern/Wandern, Gebirgswandern und Radwandern.

Bei Durchführung dieser Veranstaltungen sind die jeweiligen Gruppengrößen begrenzt. Die unterrichtenden Lehrkräfte und die zur Aufsicht eingesetzten begleitenden Personen müssen besondere, sportartspezifische Kenntnisse und Qualifikationen nachweisen.

13. Muss zwingend jeweils eine männliche und eine weibliche Begleitperson teilnehmen?

Die begleitenden Pädagogen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht die Gruppensituation und die zu erwartenden Reisebedingungen zu berücksichtigen.

Es ist ratsam, die Aufsichtspflicht mit der Klassenelternversammlung abzustimmen und das Ergebnis schriftlich mit den Antragsunterlagen dem Schulleiter zuzuleiten. Die Teilnahme einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson wird empfohlen. Im Einzelfall ist darüber vor Beginn der Reise zu entscheiden.

14. Was ist bei der Nutzung von privaten PKW durch Lehrkräfte für Maßnahmen zum Lernen am anderen Ort zu beachten?

Der Schulleiter kann die Nutzung von privateigenen Personenkraftwagen gestatten, wenn diese durch Lehrkräfte geführt werden und das Fahrtziel sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu erreichen ist. Die Beförderung von Schülern mit privateigenem Personenkraftwagen durch Lehrkräfte erfordert das Einverständnis der Eltern. Die Mitnahme von Schülern durch Schüler in privateigenen Personenkraftwagen ist nicht zulässig.

15. Ist die Einbeziehung von dritten Personen zur Unterstützung der Aufsichtspflicht zu empfehlen?

Schulfremde Personen wie zum Beispiel Eltern, Großeltern und ältere Geschwister können, insbesondere bei der Beaufsichtigung größerer Schülergruppen, zur Unterstützung des Lehrers bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht herangezogen werden. Die übertragenen Aufgaben stellen lediglich unterstützende Tätigkeiten für den aufsichtsführenden Lehrer dar, die Verantwortung verbleibt allein bei ihm. Der Lehrer hat die schulfremden Personen sorgfältig auszuwählen, anzuleiten und sie sachgerecht einzusetzen. Nach Einschätzung des Lehrers müssen diese Personen die nötige Reife, Zuverlässigkeit und Umsichtigkeit aufweisen.

16. Können auch Skilager als Lernen am anderen Ort durchgeführt werden?

Der Thüringer Lehrplan Sport sieht Wintersport als alternativ-verbindlichen Lernbereich vor. Die Fachkonferenz Sport berücksichtigt dabei *die personellen und örtlichen Bedingungen der Schule für die Gestaltung des Unterrichts*. In Thüringen sind diese örtlichen Bedingungen naturgemäß an den wenigsten Schulstandorten ausreichend vorhanden, um Skisport anbieten zu können.

Die Nutzung eines Skilagers ist möglich. Damit ist die Verpflichtung aller Schüler der betreffenden Lerngruppe verbunden, an diesem Skilager im Rahmen der Erfüllung ihrer Schulpflicht verbindlich teilzunehmen.

17. Können sogenannte Abschlussfahrten als Lernen am anderen Ort auch nach den Abschlussprüfungen durchgeführt werden?

In der Regel nein. Dass Lernprozesse nach Abschluss des Bildungsgangs oder nach dem Ende der regulären Schulzeit in Begleitung von Pädagogen fortgeführt werden, ist nur in sehr wenigen Ausnahmen vorstellbar. In solchen Fällen muss der Schulleiter die Genehmigung entsprechender Veranstaltungen begründet nachweisen.

18. Wie wird eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Schüler beim Lernen am anderen Ort gesichert?

Gibt es Kapazitätsbegrenzungen, beispielsweise bei einem Skilager, einem Schüleraustausch o.ä., muss der Kreis der Teilnehmer gegebenenfalls per Losverfahren bestimmt werden.

Nicht diskriminierende Einschränkungen vorab, beispielsweise die Beschränkung auf eine bestimmte Klasse, eine bestimmte Altersgruppe oder eine Schulmannschaft, sind möglich. Festlegungen trifft die Schulkonferenz.

Untersagt sind soziale, religiöse oder geschlechtsspezifische Auswahlkriterien.

19. In welcher Höhe können die Eltern zur Kostenbeteiligung für das Lernen am anderen Ort herangezogen werden?

Die Höhe der Elternbeiträge ist gesetzlich nicht geregelt. Sie muss „angemessen“ sein, d.h., dass die Höhe der Kostenbeteiligung keine soziale Ausgrenzung zur Folge haben darf.

Diesen Grundsatz hat der Schulleiter bei der Genehmigung von Veranstaltungen zum Lernen am anderen Ort zu beachten und auf Nachfrage seinen Abwägungsprozess darzulegen. Das gleiche gilt für die Festlegungen der Schulkonferenz. Sollten beschlossene Elternbeiträge eine Angemessenheit nicht erkennen lassen, muss ggf. von der Schulaufsicht eine Abänderung durchgesetzt werden.

(Stand: November 2014)